

Gemeinde Brandenburg



6234 Brandenburg HNr. 8b
Tel.: 05331/5215; Fax: 05331/5485
gemeinde@brandenberg.tirol.gv.at
www.brandenberg.tirol.gv.at

Brandenberg, 7.4.2015

Kundmachungen – Veröffentlichung im Internet

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

1.

Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Brandenburg, 6234 Brandenburg HNr. 8b, ist.

2.

Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Brandenburg folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:

Postadresse: **Gemeindeamt Brandenburg 6234 Brandenburg HNr. 8b**
Telefonnummer: **+43 (0)5331/5215**
Telefaxnummer: **+43 (0)5331/5485**
E-Mail-Adresse: **gemeinde@brandenberg.tirol.gv.at**

3.

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

4.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag bis Freitag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr und weiters
Montag 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie Freitag von 14.00 bis 18.00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember - jeweils nachmittags - keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.brandenberg.tirol.gv.at>

erfolgen.

Diese Kundmachung tritt mit 7.4.2015 in Kraft.

Bürgermeister
Hannes Neuhauser

